

Scheckbedingungen

Fassung Juli 1999

1. Scheckvordrucke werden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Empfänger von Scheckvordrucken hat diese bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.
2. Die Scheckvordrucke sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken oder des Bestellscheines ist der kontoführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind sofort zu vernichten, damit ein Missbrauch vermieden wird. Nicht benutzte Vordrucke sind der kontoführenden Stelle auf deren Verlangen jederzeit, bei Beendigung der Geschäftsverbindung auch unaufgefordert, unverzüglich zurückzugeben oder "eingeschrieben" zurückzusenden oder zu vernichten.
3. Die Scheckvordrucke sind deutlich und vollständig auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern, Buchstaben und Währung so einzusetzen, dass nachträglich nichts hinzugeschrieben werden kann. Bei Abweichungen der Angaben des Scheckbetrages in Worten und in Ziffern ist der in Worten geschriebene Betrag maßgebend.
4. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers des Schecks oder des Bestellscheines zu prüfen.
5. Als Einlösung durch Verrechnung sieht die Bank auch eine Überweisung auf Nationalbankgiro-, Postscheck- oder Bankkonto an.
6. Reicht bei Vorlegung eines Schecks das Guthaben zur Einlösung nicht aus, so wird die Bank Teilzahlung nur dann leisten, wenn ihr vom Kontoinhaber bzw. Zeichnungsberechtigten über das Konto für den besonderen Fall ein Auftrag dazu erteilt wurde.
7. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass im Falle der Nichteinlösung von Schecks die Verpflichtung zu seiner Benachrichtigung gemäß Artikel 42 des Scheckgesetzes nicht dem letzten Inhaber des Schecks, sondern der bezogenen Bank obliegen soll. Der Kontoinhaber bzw. der Zeichnungsberechtigte als Aussteller ist damit einverstanden, dass die Bank im Falle der Nichteinlösung von Schecks seinen Namen und seine Anschrift dem letzten Inhaber des Schecks bekanntgeben darf.
8. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die Bank auf Grund einer Anfrage einer anderen Bank eine Einlöseszusage abgeben und den entsprechenden Scheckbetrag bis zum Ablauf der gesetzlichen Vorlegungsfrist des Schecks sperren darf. Derart gesperrte Schecks können vom Kontoinhaber bzw. Zeichnungsberechtigten innerhalb der gesetzlichen Vorlegungsfrist nicht widerrufen werden.
9. Für den Fall mehrfacher Ausstellung ungedeckter Schecks erklärt sich der Kontoinhaber ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank von dieser Tatsache andere Banken und/oder Gemeinschaftseinrichtungen von Banken verständigen wird.
10. Alle Folgen und Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung der Ausstellerunterschrift sowie der Verfälschung von Schecks, Scheckvordrucken und des Bestellscheinordruckes trägt der Kontoinhaber. Die Bank haftet nicht für leicht fahrlässiges Verhalten. Darüber hinaus haftet sie nur in dem Ausmaß, als dieses Verhalten im Verhältnis zu anderen Ursachen den Schaden mit verursacht hat.
11. Die Bank ist berechtigt, das Konto des Ausstellers mit dem Gegenwert von Schecks, die bei einer anderen als der bezogenen Bank eingereicht werden, mit Wertstellung einen Bankgeschäftstag vor der Vorlage des Schecks bei der bezogenen Bank zu belasten.